

SATZUNG
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach
(Zweitwohnungssteuersatzung - ZWStS)
vom 19.02.2019

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21) und der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach in seiner Sitzung am 13.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

¹Die Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.

§ 2
Begriff der Zweitwohnung

- (1) ¹Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochgelegenheit sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist.
- (2) ¹Hauptwohnung ist diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. ²Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. ³In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der räumliche Schwerpunkt der Lebensinteressen des Einwohners liegt. ⁴Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an.
- (3) ¹Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. ²Zweitwohnung ist weiterhin jede Wohnung im Sinne des Absatzes 1, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienangehörigen oder seines Lebenspartners innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.
- (4) ¹Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. ²Wird der Wohnungsanteil von einer an dieser Gemeinschaft Beteiligten unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist dieser Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung dient. ³Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume der an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. ⁴Dem Anteil der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räumen hinzuzurechnen. ⁵Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret errechnen, wird die Gesamtfläche der Wohnungen durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. ⁶Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.

- (5) ¹Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. ²Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.
- (6) ¹Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
- Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen und sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
 - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen, und
 - Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen)
- (7) ¹Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist zudem nicht gegeben, wenn der Inhaber sie ausschließlich als Kapitalanlage nutzt. ²Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage liegt vor, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als drei Monate für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußeren Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

§ 3 Steuerpflichtiger

- (1) ¹Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 innehat.
- (2) ¹Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) ¹Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) ¹Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). ²Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (3) ¹Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. ²Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.
- (4) ¹Sollte im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart worden sein, in der Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung enthalten sind, sind zur Ermittlung der Nettokaltmiete die hierauf entfallenden Mietanteile abzuziehen.
- (5) ¹Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. ²Die ortsübliche Miete wird von der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. ³Als ortsüblich gelten dabei die vom Landkreis Birkenfeld anerkannten Kosten der Unterkunft im Rahmen der Sozialhilfe gemäß § 35 Abs. 1 SGB XII, § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) und dem „Merkblatt Kosten der Unterkunft“ des Landkreises Birkenfeld in der jeweils zum Beginn des Erhebungszeitraumes geltenden Fassung.

§ 5 Steuersatz

¹Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4. ²Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

§ 6 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) ¹Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Steuer befreit.
- (2) ¹Verheiratete Personen bzw. eingetragene Lebenspartner im Sinne von § 1 Absatz 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die nicht dauernd getrennt von der Familie leben, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Schul- oder Berufsausbildung oder des Studiums eine Nebenwohnung in der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach innehaben, sind von der Steuer befreit.
- (3) ¹Hat der Steuerschuldner mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die festgesetzte Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte ermäßigt.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. ³Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) ¹Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01. ²Wird eine Wohnung erst nach dem 01.01 bezogen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. ³Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer oder einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (3) ¹Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung aufgibt.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) ¹Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. ²In den Fällen des § 7 Absätze 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag. ³In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) ¹Die festgesetzte Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zur Hälfte zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.
- (3) ¹Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) ¹Wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung bezieht hat dies der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb von einem Monat nach dem Einzug anzuzeigen.
- (2) ¹Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das bei der Verbandsgemeindeverwaltung innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) ¹Wird die Zweitwohnung aufgegeben, so findet die Vorschrift des Absatzes 1 entsprechende Anwendung.
- (4) ¹Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gilt auch als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (5) ¹Der Steuerpflichtige ist verpflichtet alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen. ²Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (6) ¹Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge, Mietbescheinigungen und Mietnebenkostenabrechnungen nachzuweisen.

§ 10 Steuererklärung

- (1) ¹Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. ²Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich aufgefordert wird.
- (2) ¹Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine schriftliche Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld abzugeben.
- (3) ¹Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge, Mietbescheinigungen und Mietnebenkostenabrechnungen nachzuweisen.
- (4) ¹Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies auf dem amtlichen Formblatt zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben.

§ 11 Mitwirkungspflichten

¹Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Vermieter oder Verpächter von Wohnungen im Sinne von § 2 oder Betreiber von Wohnheimen verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände durch geeignete Unterlagen mitzuteilen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 KAG i. V. m. §§ 90, 93 der Abgabenordnung).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG (Abgabengefährdung) handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt oder hierüber pflichtwidrig unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- (2) ¹Ordnungswidrig handelt auch, wer
- a. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Vermieter seinen Mitwirkungspflichten nach § 11 nicht nachkommt oder
 - b. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
- (4) ¹§ 15 des KAG (Abgabenhinterziehung) bleibt hiervon unberührt.

§ 13 Übermittlung von Daten

- (1) ¹Die Meldebehörde der Verbandsgemeinde Birkenfeld übermittelt gemäß § 5 LDSG der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Absatz 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Absatz 1 BMG. ²Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrich-

tung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. ³Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. ⁴Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. ⁵Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) ¹Zur erstmaligen Erfassung der Steuerpflichtigen übermittelt die Meldebehörde der Verbandsgemeinde Birkenfeld die Daten gemäß Absatz 1 derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ¹Die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld ist namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach gemäß Art. 106 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
- Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
 - Mitteilungen der Vorbesitzer,
 - Strom- und Wasserverbrauch,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
 - Bauakten,
 - Liegenschaftskataster.
- (2) ¹Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) ¹Die Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) ¹Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 15

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer“ der Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach vom 01.06.2016 außer Kraft.

Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach, 19.02.2019



W. Fiedler

Welf Fiedler
Ortsbürgermeister